

Anschluss von Verteilnetzen an das BKW-Netz und Nutzung des BKW-Netzes



Art. 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Anschluss von Verteilnetzen, die der öffentlichen Versorgung dienen, an das Netz der BKW sowie die Nutzung des BKW-Netzes.
- 1.2 Für elektrische Anlagen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung, wie auf Industriearealen oder innerhalb von Gebäuden, gelten die AGB für den Netzanschluss und die Netznutzung.
- 1.3 Als Kunde gilt der Verteilnetzbetreiber.

Art. 2 Anschluss an das Verteilnetz der BKW

2.1 Antrag

- 2.1.1 Der Kunde reicht bei der BKW einen schriftlichen Antrag für den Anschluss seiner Anlage an das BKW Netz ein (Anschlussgesuch). Dies gilt auch für Änderungen oder den Abbruch von bestehenden Netzanschlüssen. Er stellt der BKW alle zur Beurteilung des Anschlusses und des Netzschutzes erforderlichen technischen und betrieblichen Daten zur Verfügung.
- 2.1.2 Die BKW erstellt eine Offerte, sofern der beantragte Netzanschluss die technischen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

2.2 Art und Ausführung des Netzanschlusses

Die BKW bestimmt, wenn möglich im Einvernehmen mit dem Kunden, Art und Ausführung des Anschlusses einschliesslich der notwendigen Schutzeinrichtungen. Dabei werden die an dem Verknüpfungspunkt herrschenden Netzverhältnisse (verfügbare Kapazität, Stabilität etc.), die zu erwartenden Netzurückwirkungen, die Sicherheitsaspekte, die gewünschte Anschlussleistung und die überregionale Netzplanung sowie die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen Netzinfrastruktur berücksichtigt.

2.3 Netzanschlussvertrag

Der Eigentümer des anzuschliessenden Verteilnetzes schliesst mit der BKW einen Netzanschlussvertrag ab. Der Netzanschlussvertrag umfasst alle physischen Anschlusspunkte zwischen der BKW und dem Kunden. Für jeden Netzanschluss wird ein separates Datenblatt Netzanschluss geführt und von den Partnern unterzeichnet. Das Datenblatt Netzanschluss enthält insbesondere die Abgrenzung des Eigentums, die vereinbarte Abgabe- und Bezugsleistung, den

Netzkostenbeitrag und die technischen Daten beim Netzanschluss. Jede Mutation an einem Netzanschluss bedarf einer Änderung und Visierung dieses Datenblattes, nicht jedoch einer Neuunterzeichnung des Netzanschlussvertrages.

2.4 Erstellung der Netzanschlussanlage

- 2.4.1 Die BKW schliesst die Kundenanlage an ihr Verteilnetz an, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. Netzanschlussvertrag unterzeichnet;
 - b. erforderliche Dienstbarkeiten eingeräumt;
 - c. Genehmigungsverfahren (Bsp. Baubewilligung, ESTI Plangenehmigung etc.) abgeschlossen; und
 - d. Kundenanlage erstellt.
- 2.4.2 Für jeden weiteren Netzanschluss gilt das gleiche Vorgehen wie beim Erstanschluss.

2.5 Verantwortlichkeiten für den Netzanschluss

2.5.1 Erstellung, Erweiterung, Änderung, Instandhaltung, Erneuerung und Abbruch

Der Kunde kann Erstellung, Erweiterung, Änderung, Instandhaltung, Erneuerung und Abbruch von Anlagen, welche nach der Erstellung in sein Eigentum übergehen, grundsätzlich durch eigenes sachverständiges Personal ausführen lassen oder diese an die BKW oder andere fachlich ausgewiesene Unternehmungen vergeben. Mit folgenden Arbeiten ist jedoch zwingend die BKW zu beauftragen:

- a. Erstellung, Erweiterung, Änderung, Erneuerung und Abbruch aller Anlageteile, die nach der Erstellung ins BKW-Eigentum resp. BKW-Miteigentum übergehen;
- b. Erstellung, Erweiterung, Änderung, Erneuerung und Abbruch aller Anlageteile, die nach der Erstellung ins Kundeneigentum übergehen, sich aber innerhalb einer BKW-Anlage befinden;
- c. Anschliessen der Kundenanlage an das BKW-Netz. Die BKW hat diese Arbeiten zu konkurrenzfähigen Preisen auszuführen. Aus Gründen der preislich objektiven Vergleichbarkeit ist dem Kunden freigestellt, mindestens eine Konkurrenzofferte einzuholen, wobei offensichtliche Tiefpreisangebote nicht berücksichtigt werden.

2.5.2 Betrieb

Der jeweilige Eigentümer ist für seine Anlagen Betriebsinhaber im Sinne des Elektrizitätsgesetzes, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Betrieb und Instandhaltung von Anlagen im gemeinsamen Eigentum regeln die Vertragspartner in einer separaten Vereinbarung, wobei grundsätzlich die BKW für Betrieb und Instandhaltung verantwortlich ist und die Kosten durch die Vertragspartner entsprechend ihren Eigentumsanteilen getragen werden. Für Kundenanlagen innerhalb einer BKW-Anlage gilt die gleiche Regelung.

2.6 Typ des Netzanschlusses

Es werden folgende Typen von Netzanschlüssen unterschieden:

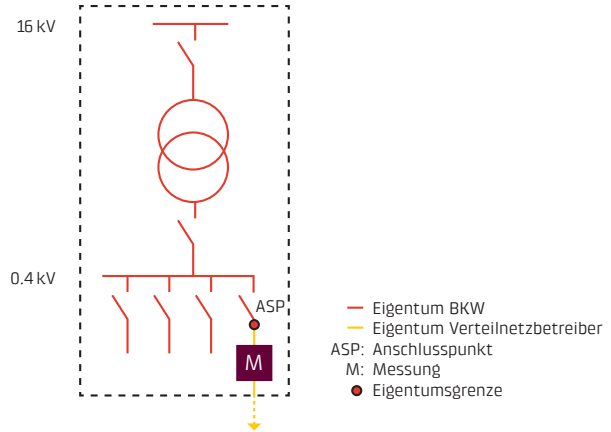
- a. **Permanenter Anschluss**
 Ein Kunde kann mehrere Anschlusspunkte haben. Über die Anschlusspunkte deckt der Kunde in der Regel seinen gesamten elektrischen Energiebedarf (permanente Anschlüsse).
 Ein Anschlusspunkt ist in der Regel dauernd und gleichzeitig mit anderen Anschlusspunkten des Kunden in Betrieb. Die Anschlusspunkte dürfen nicht über das Netz des Kunden zusammenschaltet sein.
- b. **Reserveanschluss**
 Ein Reserveanschluss dient der Verbesserung der Liefersicherheit, nicht der Steigerung der Lieferkapazität und nicht der Versorgung zusätzlicher Gebiete. Er kommt in der Regel bei Ausfall des permanenten Anschlusses in Betrieb, z.B. bei Instandhaltungsarbeiten oder bei Störungen am permanenten Anschluss, aber auch bei Störungen im Kundennetz. Eine optimale Verbesserung der Liefersicherheit wird dann erreicht, wenn der permanente Anschluss und der Reserveanschluss nicht vom gleichen Netzteil gespeist werden. Bei den Reserveanschlüssen steht die vereinbarte Abgabe- und Bezugsleistung in der Regel nur dann zur Verfügung, wenn der permanente Anschluss, dem sie Reserve stehen, nur reduziert betrieben werden kann oder ganz ausser Betrieb ist. Es werden vier Typen unterschieden:
 - Gegenseitig genutzte Reserveanschlüsse;
 - Einseitig genutzte Reserveanschlüsse ab der gleichen Leitung wie der permanente Anschluss;
 - Einseitig genutzte Reserveanschlüsse ab einer anderen Leitung und gleicher Unterstation wie der permanente Anschluss;
 - Einseitig genutzte Reserveanschlüsse ab einer anderen Leitung und anderer Unterstation als der permanente Anschluss.
 Die Reserveanschlüsse dürfen nicht über das Netz des Kunden zusammenschaltet sein.

2.7 Eigentumsverhältnisse

2.7.1 Grundsätze

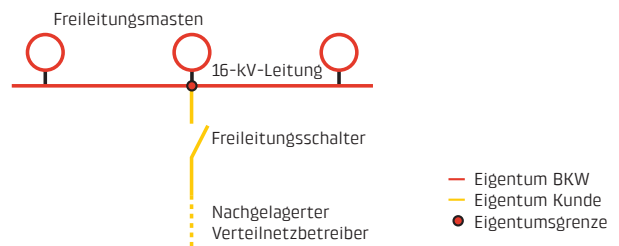
2.7.1.1 Verteilnetzbetreiber Niederspannung 0.4-kV:

Die Eigentumsgrenze befindet sich in der BKW-Transformationstation nach dem Abgangsschaltleisten der BKW. Die Kabelanschlüsselemente und der Überstromunterbrecher gehören zur Kundenanlage.



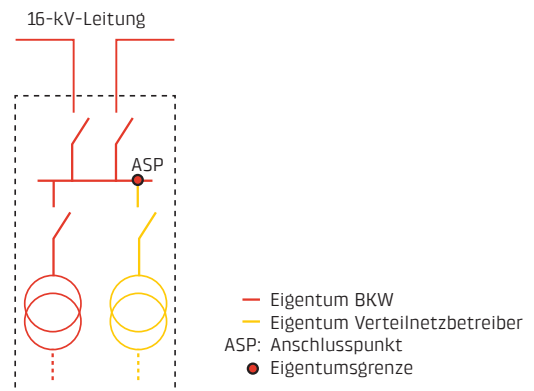
2.7.1.2 Verteilnetzbetreiber Mittelspannung 16-kV:

a. Anschluss ab 16-kV-Leitung



Die Eigentumsverteilung befindet sich zwischen den Abgangsklemmen des Kunden und der Freileitung der BKW. Der Freileitungsschalter ist im Eigentum des Kunden.

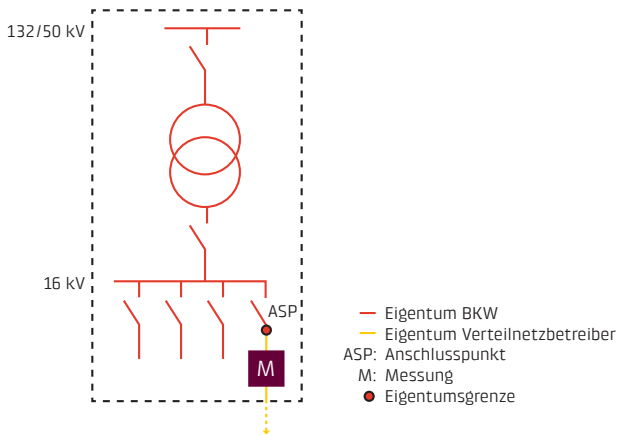
b. Anschluss in einer 16/0,4 kV Unterstation



Die Eigentumsverteilung befindet sich an der 16-kV-Sammelschiene vor dem Übergabefeld des Kunden. Bei Kompaktanlagen ist die Eigentumsverteilung zwischen dem Trafobereich der BKW und dem Transformator des Kunden. Befinden sich in der Station ausschliesslich Transformatoren des

Kunden, ist das Gebäude in seinem Eigentum. Befinden sich sowohl Transformatoren des Kunden wie auch der BKW in der Station, befindet sich das Gebäude im Eigentum der BKW.

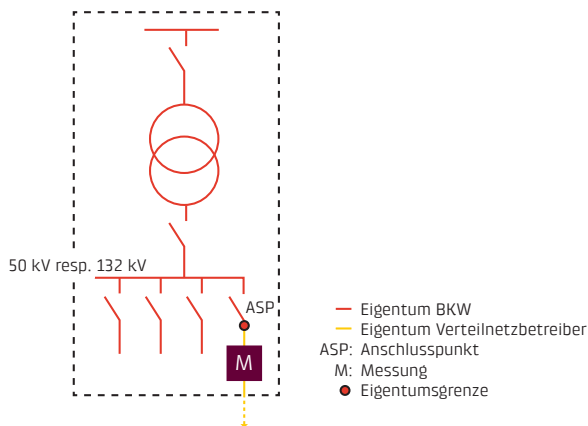
c. Anschluss ab Unterstation der BKW



Die Eigentumsgrenze befindet sich in der BKW-Unterstation nach dem Abgangsfeld der BKW. Die Kabelendverschlüsse gehören zur Kundenanlage.

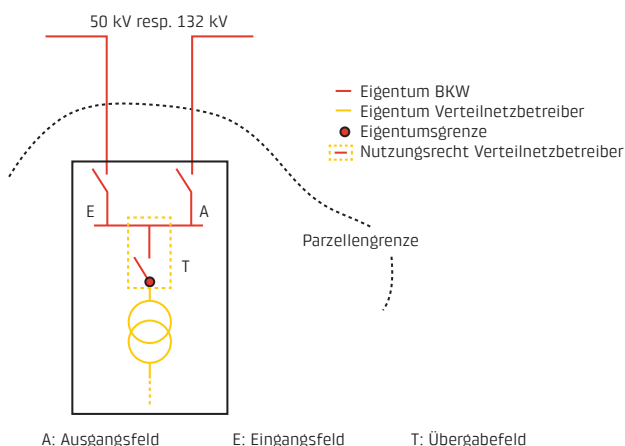
2.7.1.3 Verteilnetzbetreiber Hochspannung

a. Anschluss ab 50-kV- resp. 132-kV-Leitungsfeld in der BKW-Unterstation



Die Eigentumsgrenze befindet sich in der BKW-Unterstation nach dem Abgangsfeld der BKW. Die Kabelendverschlüsse gehören zur Kundenanlage.

b. Anschluss ab UST des Kunden



A: Ausgangsfeld E: Eingangsfeld T: Übergabefeld

Die Eigentumsgrenze befindet sich nach dem Übergabefeld T der BKW. Die Kabelanschlüsselemente gehören zur Kundenanlage.

2.7.2 Konkrete Eigentumsgrenzen

Die konkreten Eigentumsgrenzen können von den Grundsätzen in Art. 2.7.1 abweichen und sind im Datenblatt Netzanschluss festgelegt.

2.8 Dienstbarkeiten

Der Kunde erteilt der BKW auf seinem Grundeigentum entschädigungslos sämtliche Dienstbarkeiten, die für die Erstellung und Nutzung des Anschlusses erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere:

- Die Durchleitungsrechte für das Einschlaufen der BKW-Leitung in die Anlage des Kunden;
- Das Benutzungsrecht für den erforderlichen Raum für die Schaltanlagen, Mess- und Steuerungseinrichtungen der BKW;
- Das unbeschränkte Zutrittsrecht zu den Anlagen des Kunden zu Kontrollzwecken, zum Auswechseln der Messeinrichtungen, bei Störungen etc.;
- Eine Entschädigung für die vom Kunden eingeräumten Dienstbarkeiten ist auch dann nicht geschuldet, wenn einzelne Anlagenteile des Anschlusses für die Versorgung Dritter bestimmt sind;
- Der Kunde ermächtigt die BKW, die eingeräumten Dienstbarkeitsrechte auf Kosten der BKW im Grundbuch eintragen zu lassen. Die BKW erteilt bei Dahinfallen einer Dienstbarkeit die entsprechende Löschungsbewilligung;
- Der Kunde unterstützt die BKW beim Erwerb der für den Anschluss notwendigen Dienstbarkeitsrechte auf dem Grundeigentum Dritter;
- Für Anlagen in seinem Eigentum beschafft sich der Kunde die Durchleitungsrechte auf dem Grundeigentum Dritter auf eigene Kosten selber;
- Die Parteien stellen sich unter Berücksichtigung der Regeln der Technik gegenseitig sämtliche Erdungen zur Verfügung.

2.9 Mess- und Zählrichtungen

Der Kunde stellt der BKW folgende Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung:

- den für die Unterbringung der Messeinrichtung erforderlichen Platz;
 - einen Strom- sowie einen Kommunikationsanschluss (in der Regel Festnetzanschluss), die sich in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtung befinden und ohne Einschränkung betrieben werden können. Das Telefonabonnement lautet auf die BKW, welche auch die laufenden Kommunikationskosten trägt;
 - allfällige zum Schutz der Apparate erforderliche Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen, etc.
- Diese Regelung gilt auch bei späteren Änderungen und Erweiterungen.

2.10 Kostenzusammensetzung Netzanschluss

- 2.10.1 Die Kosten für den Netzanschluss setzen sich zusammen aus dem Netzanschlussbeitrag, dem Netzkostenbeitrag, den Kosten für die Anlagen im Kundeneigentum sowie den Kosten für allfällige Zusatzdienstleistungen.
- 2.10.2 Der Netzanschlussbeitrag ist ein Beitrag des Kunden an die Teile der Netzanschlussanlage, die sich im Eigentum der BKW befinden. Er wird fällig bei der erstmaligen Erstellung, bei Änderungen und Verstärkungen der Netzanschlussanlage. Aus dem Netzanschlussbeitrag kann der Kunde kein Recht auf Eigentum ableiten.
- 2.10.3 Der Kunde hat keinen Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Netzanschlussbeiträgen, weder wenn der Anschluss nicht in vollem Umfang beansprucht noch, wenn der Netzanschlussvertrag gekündigt oder der Netzanschluss ausser Betrieb genommen oder abgebrochen wird.
- 2.10.4 Der Kunde entrichtet der BKW einen verursachergerechten Netzkostenbeitrag. Dieser wird fällig bei der Erstellung der Netzanschlussanlage und dient, zusammen mit dem Netznutzungsentgelt, der Finanzierung des Verteilnetzes. Die Höhe des Netzkostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten Abgabeleistung (gemäss Art. 2.13). Wird bei bestehenden Netzanschlüssen eine höhere Leistung vereinbart oder wird die vereinbarte Leistung überschritten, so wird auf die Differenz von alter zu neuer Leistung der entsprechende Netzkostenbeitrag erhoben. Der Kunde ist verpflichtet, auch dann eine Erhöhung seines Netzkostenbeitrages zu entrichten, wenn er die Nutzung seines Netzanschlusses Dritten übertragen hat und er in der Folge nicht unmittelbar für die Überschreitung der vereinbarten Leistung verantwortlich ist. Aus dem Netzkostenbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum ableiten.
- 2.10.5 Für zeitlich befristete Anschlüsse wie solche von Baustellen, Ausstellungen, Festanlässen usw. gelten besondere Regelungen.

2.11 Tarif für den Netzanschluss

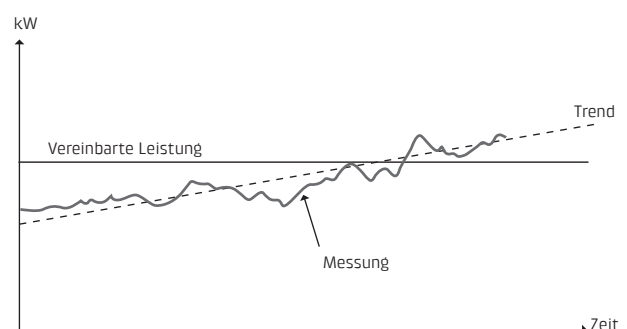
Die zuständigen Organe der BKW setzen die Produkte und die anwendbaren Tarife für den Netzanschluss fest. Die Tarife werden auf der Homepage der BKW (www.bkw.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort vom Kunden eingesehen werden.

2.12 Änderungen des Netzanschlusses

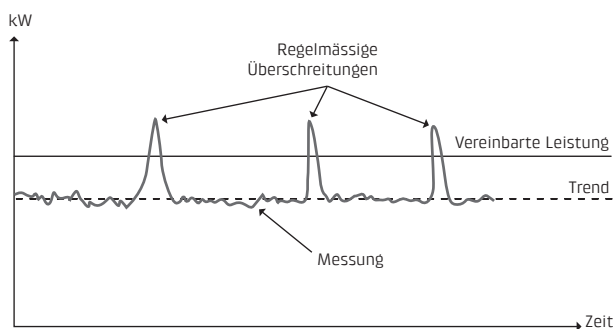
- 2.12.1 Die Kosten der Änderungen, Verlegungen, Reparaturen, Erneuerungen sowie des Abbruchs oder des Ersatzes des Netzanschlusses gehen zu Lasten des Verursachers.
- 2.12.2 Wird ein Netzanschluss durch den Kunden nicht mehr genutzt, hat dies im Normalfall zur Folge, dass schon getätigte Netzinvestitionen nicht mehr benötigt werden. Die BKW kann vom Kunden Entschädigung für noch nicht abgeschriebene Netzinvestitionen verlangen.

2.13 Vereinbarte Abgabe- und Bezugsleistung

- 2.13.1 Im Netzanschlussvertrag legen die Vertragspartner pro Anschlusspunkt die vereinbarte Abgabe- und Bezugsleistung fest. Es werden für alle Arten von Anschlüssen die Abgabe- und Bezugsleistung vereinbart. Falls sich mehrere Anschlusspunkte eines Verteilnetzbetreibers auf der gleichen Sammelschiene befinden, so kann auf dieser Sammelschiene eine Gesamtleistung, differenziert nach Abgabe und Bezug, vereinbart werden. Bei Kunden mit Anschlusspunkten 132 bzw. 50 kV wird pro Anschlusspunkt eine Abgabe- und Bezugsleistung sowie die jeweilige Gesamtleistung vereinbart. Die Reserveanschlüsse werden in der Gesamtleistung nicht berücksichtigt. Für die Berechnung des Netzkostenbeitrages ist, wenn vorhanden, die vereinbarte Gesamtleistung massgebend. Die vereinbarte Abgabe- und Bezugsleistung stützt sich auf eine realistische Prognose der zukünftigen Leistungsabgabe und des Leistungsbezugs. Die Abgabe und der Bezug werden anschliessend fortdauernd gemessen (24 Stunden pro Tag). Für die vereinbarten Leistungen ist in der Regel der höchste gemessene ¼-h-Mittelwert massgebend.
- 2.13.2 Der Kunde teilt der BKW geplante oder voraussehbare Leistungszunahmen (Bezug oder Abgabe) so früh als möglich mit und ersucht um eine entsprechende Erhöhung der vereinbarten Abgabe- oder Bezugsleistung. Die BKW stimmt der Erhöhung der vereinbarten Abgabe- und Bezugsleistung zu, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Im Falle einer Erhöhung der Abgabeleistung wird die Kostenbeteiligung des Kunden ebenfalls erhöht.
- 2.13.3 In folgenden Fällen wird die BKW von sich aus eine Erhöhung der vereinbarten Abgabe- und Bezugsleistung verlangen und, sofern die Abgabeleistung betroffen ist, auch der Kostenbeteiligung:
- Wenn eine stetige Leistungszunahme die Ursache und keine Trendwende zu erwarten ist;



- Wenn die vereinbarte Abgabe- und/oder Bezugsleistung innerhalb der letzten drei Jahre mehr als zweimal überschritten wurde. Die neu vereinbarte Leistung ist mindestens der Durchschnittswert aller Überschreitungen der letzten drei Jahre.



- 2.13.4 Aus der Überschreitung der vereinbarten Leistungen entstehende Schäden gehen zu Lasten des Kunden. Dies betrifft sowohl Schäden am Verteilnetz als auch allfällige Drittschäden.
- 2.13.5 Die vereinbarten Leistungen bleiben untrennbar und dauerhaft mit einem bestimmten Netzanschluss verbunden. Bei Einstellung oder Abbruch des Netzanschlusses hat die BKW das Recht, die vereinbarten Leistungen im Netzanschlussvertrag entsprechend zu reduzieren oder den Netzanschlussvertrag aufzulösen, sofern der betreffende Anschluss nicht in absehbarer Zeit wieder in Betrieb genommen wird.
- 2.13.6 Bei örtlicher Verlegung eines Netzanschlusses können die vereinbarten Abgabe- und Bezugsleistungen kostenlos auf den neuen Ort übertragen werden, wenn die Kundenanlage an die gleiche BKW-Leitung wie der abgebrochene Anschluss angeschlossen wird und wenn kein Ausbau des BKW-Netzes erforderlich ist.

Art. 3 Netznutzung

3.1 Leistungen und Pflichten der BKW

3.1.1 Allgemeine Leistungen

Die BKW stellt dem Kunden ihr Netz in der Regel ununterbrochen im vereinbarten Umfang und innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz zur Verfügung. Sie hält die technischen und betrieblichen Bestimmungen gemäss Art. 5 ein und verpflichtet ihre Kunden, diese Bedingungen ebenfalls einzuhalten.

3.1.2 Messung, Ablesung, Datenbereitstellung

Messung, Ablesung und Bereitstellung von Verrechnungsdaten an den Anschlusspunkten des BKW-Netzes erfolgen grundsätzlich durch die BKW.

Die dafür erforderlichen Mess-, Steuer- und Kommunikationsapparate werden durch die BKW eingebaut und bleiben ihr Eigentum. Die Kosten der Montage und Demontage der notwendigen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der BKW. Einzelheiten betreffend die Messeinrichtungen sind im Datenblatt Netznutzung geregelt.

3.2 Leistungen und Pflichten des Kunden

Der Kunde entrichtet der BKW eine finanzielle Entschädigung für die Netznutzung. Er betreibt sein Verteilnetz in der Regel ununterbrochen im vereinbarten Umfang und innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Er hält die technischen und betrieblichen Bestimmungen gemäss Art. 5 ein und verpflichtet seine Kunden, diese ebenfalls einzuhalten.

ten.

Der Kunde muss sicherstellen, dass über seine Anlagen keine Fremdeinspeisungen und keine Rückspannungen in ausgeschaltete Netzteile der BKW möglich sind. Zu diesem Zweck sorgt er dafür, dass sich sämtliche elektrischen Energieerzeugungsanlagen oder seine gesamte Anlage selbständig vom BKW-Netz trennt. Die getrennten Anlagen dürfen nicht wieder zugeschaltet werden, solange das BKW-Netz ohne Spannung ist. Für manuelle und automatische Einschaltungen müssen Synchronisierungseinrichtungen eingebaut werden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Erlasse des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) erfüllt sind.

Der Kunde ist verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der BKW unverzüglich zu melden.

3.3 Netznutzungsvertrag

Der Kunde, in der Regel der Eigentümer des angeschlossenen Verteilnetzes, schliesst mit der BKW einen Netznutzungsvertrag ab. Der Netznutzungsvertrag umfasst alle physischen Messstellen und die dazugehörigen Anschlusspunkte zwischen der BKW und dem Kunden. Die Messstellen und die dazugehörigen Anschlusspunkte sind im Datenblatt Netznutzung aufgeführt, welches von den Partnern unterzeichnet wird. Das Datenblatt Netznutzung enthält insbesondere die Spezifikation der Messeinrichtung und der Netzebene. Jede Mutation an einer Messstelle bedarf einer Änderung und Visierung des Datenblattes, nicht jedoch einer Neuunterzeichnung des Netznutzungsvertrages.

3.4 Messeinrichtungen

- 3.4.1 Für die Messung von verrechenbaren Energie- und Leistungswerten werden geeichte Geräte installiert.
- 3.4.2 Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der BKW ein- und ausgebaut, plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden.
- 3.4.3 Wer unbefugt Plomben an Messinstrumenten verletzt oder entfernt oder wer Handlungen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichnungen. Die BKW behält sich ferner eine Strafanzeige vor.
- 3.4.4 Werden Messeinrichtungen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Verursachers.
- 3.4.5 Wenn der Kunde an der korrekten Funktion der Messinstrumente zweifelt, kann er eine Prüfung durch ein Eichamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Instituts für Metrologie METAS massgebend. Die Kosten der Prüfung trägt die BKW, wenn das Prüfungsergebnis ausserhalb der gesetzlichen Toleranz liegt. Andernfalls trägt der Kunde die Kosten selbst. Bei Beanstandung der Messwerte ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.
- 3.4.6 Bei Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die gesetzlich zulässige Toleranz (Verkehrsfehlergrenzen) hinaus und bei Fehlern und

Irrtümern bei Ablesung und Abrechnung informiert die BKW den Kunden unverzüglich. Sind aufgrund dieser Fehler Abrechnungen des Verteilnetzbetreibers BKW an den Kunden unrichtig erstellt worden, so können diese innert der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren richtiggestellt werden.

- 3.4.7 Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die BKW die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandeten Ableseperioden angepasst.
- 3.4.8 Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der BKW festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 3.4.9 Treten in der Infrastruktur des Kunden Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat er keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energiebezuges.
- 3.4.10 Die BKW haftet nicht für fehlerhafte Abrechnungen zwischen Dritten und dem Kunden.

3.5 Einschränkung und Unterbrechung der Netznutzung

- 3.5.1 Die BKW ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Ankündigung den Netzanschluss zu unterbrechen, wenn der Kunde:
- a. rechtswidrig das Netz der BKW benutzt;
 - b. seinen Zahlungsverpflichtungen für die Netznutzung nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Rechnungen bezahlt werden;
 - c. dem Beauftragten der BKW den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
 - d. in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen des Netznutzungsvertrages und dieser AGB verstösst.
- 3.5.2 Weiter hat die BKW das Recht, den Netzbetrieb einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a. bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - b. bei ausserordentlichen Vorkomnissen und Naturereignissen, wie Einwirkung durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastung im Netz;
 - c. bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - d. bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - e. wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - f. bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung;

- g. aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
- h. bei Überschreitung der vereinbarten Bezugs- oder Abgabeleistung.

- 3.5.3 Voraussehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.
- 3.5.4 Die Unterbrechung des Netzanschlusses durch die BKW befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der BKW. Aus der rechtmässigen Einschränkung oder Einstellung des Netzbetriebs durch die BKW entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

3.6 Tarife für die Netznutzung

Die zuständigen Organe der BKW setzen die Produkte und die anwendbaren Tarife für die Netznutzung fest. Die Tarife werden auf der Homepage der BKW (www.bkw.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort vom Kunden eingesehen werden.

Art. 4 Informationsaustausch

4.1 Generelles

- 4.1.1 Für die Fristen, Übermittlungswege und -formate gelten grundsätzlich die Angaben in den jeweils gültigen Branchendokumenten. Abweichende Regelungen sind im Datenblatt festgehalten.
- 4.1.2 Die Partner haben das Recht, die Daten den berechtigten Stellen, wie Bilanzgruppenverantwortlichen, Energielieferanten, nationalen Netzgesellschaft und Behörden zur Verfügung zu stellen.

4.2 Messdatenclearing

Vermutet der Messdateneempfänger Fehler in der Messdatenlieferung, hat er diese unverzüglich, spätestens jedoch nach 6 Monaten, dem Messdatenlieferanten zu melden. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Messdaten als genehmigt. Das Recht der BKW zur Korrektur von Fehlern und Irrtümern gemäss Art. 6.7 bleibt davon unberührt.

Art. 5 Technische und betriebliche Bestimmungen für Netzanschluss und Netznutzung

5.1 Generelles

Bei Anschüssen an das Mittelspannungsnetz dienen die «Technischen Anschlussbedingungen für Mittelspannungsanlagen im Netzgebiet der BKW» als Grundlage für die Vereinbarung der geeigneten Anschlussbedingungen.

5.2 Normalbetrieb

- 5.2.1 Die elektrischen Anlagen der beiden Vertragspartner müssen so betrieben werden, dass keine Personen- oder Sachschäden eintreten und keine unzulässigen Störungen und Rückwirkungen auf die elektrischen Anlagen des anderen Vertragspartners und weiterer Netznutzer entstehen können.
- 5.2.2 Unzulässig sind namentlich:
- a. übermässige Spannungsschwankungen;
 - b. ungleichmässige Belastung der Phasenleiter;
 - c. gegenseitige Beeinträchtigung der Signal- und Informationsübertragung von Netzkommando- oder Fernsteueranlagen;

- d. störende Oberwellen und Resonanzerscheinungen;
 - e. Überschreitung der vereinbarten Leistung.
- 5.2.3 Die Parteien orientieren sich über die in ihren Netzen und Anlagen verwendeten Steuer- und Regelsignale. Die allfällige Verwendung von Signalen der einen Partei durch die andere wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.
- 5.2.4 Die Vertragspartner sind dafür verantwortlich, dass:
- a. die Einstellungen ihrer Schutzeinrichtungen abgestimmt sind, wobei die BKW die entsprechenden Vorgaben macht;
 - b. bei Bau, Instandhaltung, Erneuerung und Erweiterung ihrer Anlagen die Regeln und der Stand der Technik eingehalten sind;
 - c. das von ihnen beauftragte Personal für den sicheren Zutritt in die eigenen Anlagen, jene des anderen Vertragspartners oder in Gemeinschaftsanlagen instruiert ist.
- 5.2.5 Die Vertragspartner verweigern ihren Kunden den Netzanschluss, wenn die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutze von Personen und Anlagen nicht getroffen oder eingehalten worden sind.
- 5.2.6 Die Vertragspartner sprechen alle Schalthandlungen mit Einfluss auf die elektrischen Anlagen der anderen Vertragspartei frühzeitig miteinander ab. Planbare und voraussehbare Schalthandlungen sind möglichst auf solche Zeiten zu verlegen, in denen den Vertragspartnern am wenigsten Unannehmlichkeiten entstehen. Über Planungen, Netzentwicklungen und grössere Projekte mit Einfluss auf ihre elektrischen Anlagen informieren sich die Vertragspartner rechtzeitig, damit abgeklärt werden kann, ob die Netze angepasst werden müssen bzw. können.

5.3 Betriebsstörungen

Bei Störungen in ihren Anlagen stellen die Vertragspartner den normalen Betriebszustand so rasch wie möglich wieder her. Sie erteilen sich auf Anfrage umgehend Auskunft über Störungen und Unregelmässigkeiten im Betrieb ihrer Anlagen mit Einfluss auf die Anlagen des anderen Vertragspartners. Sie benennen die entsprechenden Ansprechstellen (Anhang Ansprechstellen).

5.4 Rückwirkungen

Wird beim Anschlusspunkt ein unzulässiger Zustand festgestellt, ist der verursachende Vertragspartner verpflichtet, in seinen Anlagen unverzüglich die erforderlichen Abhilfemassnahmen auf seine Kosten zu treffen. Die Vertragspartner unterstützen sich gegenseitig im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Fehlersuche und bei der Umsetzung der Abhilfemassnahmen. Die für die Störung verantwortliche Partei trägt zusätzlich allfällige Kosten der anderen Partei für die Fehlersuche und die Erarbeitung von Lösungskonzepten, wobei die Vertragspartner die Arbeitsaufteilung vorher absprechen. Ist ein Endverbraucher der Vertragspartner für die Störung verantwortlich, muss seine Anlage saniert oder vom Netz getrennt werden, falls eine Sanierung nicht möglich ist.

5.5 Technische und betriebliche Normen, Regeln und Bedingungen

Am Anschlusspunkt zwischen dem BKW-Netz und der Infrastruktur des Kunden gelten folgende technische und betriebliche Normen, Regeln und Bedingungen:

- a. für die Spannungsqualität: EN 50160;
 - b. für elektrische Netzrückwirkungen: D.A.CH.CZ 301/004;
 - c. für Eigenerzeugungsanlagen und Speicher: ESTI-Vorschriften;
 - d. aktuelle Werkvorschriften;
 - e. technische Anschlussbedingungen der BKW.
- Die BKW kann weiterführende Grenzwerte festlegen.

Art. 6 Rechnungsstellung, Steuern

- 6.1 Erstellung von Netzanschluss und Kostenbeteiligung am BKW-Netz werden einmalig nach Erstellung oder Anpassung des Netzanschlusses in Rechnung gestellt. Erhöhungen der Kostenbeteiligung werden in der Regel nach der Bestellung der Mehrleistung in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung für die Netznutzung erfolgt in regelmässigen, von der BKW festgelegten Zeitabständen. Die BKW kann Akontozahlungen verlangen. Der Rechnungsbetrag ist an dem in der Rechnung genannten Kalendertag fällig und vollumfänglich zu begleichen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei der BKW massgebend (Wertstellung/Valuta).
- 6.2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die BKW berechtigt, pro Zahlungserinnerung eine Mahngebühr von bis zu CHF 50.00, Verzugszinsen sowie zusätzliche mit der Geltendmachung der Forderung verbundene Kosten zu erheben. Die zusätzlichen Kosten bemessen sich nach der Höhe der jeweiligen Forderung und betragen maximal:
- CHF 60.00 bis zu einer Forderungshöhe (FH) von CHF 50.00, 100.00 bis FH 150.00, 140.00 bis FH 300.00, 190.00 bis FH 500.00, 260.00 bis FH 1'000.00, 350.00 bis FH 2'000.00, 530.00 bis FH 4'000.00, 900.00 bis FH 8'000.00, 1'330.00 bis FH 16'000.00, 2'000.00 bis FH 32'000.00, 2'600.00 bis FH 50'000.00, ab FH 50'000.00 betragen die zusätzlichen Kosten 5.5% der Forderung. Die BKW ist berechtigt, für Ein- und Ausschaltungen Kosten von CHF 140.00 zu erheben. Sind im Einzelfall die Kosten höher, sind diese vom Kunden zusätzlich geschuldet.
- 6.3 Die BKW ist berechtigt, neben ihrer eigenen Inkassotätigkeit zusätzliche Inkassopartner zu beauftragen.
- 6.4 Zusätzlich sind von Behörden oder Gerichten der BKW zugesprochene Parteientschädigungen zu bezahlen.
- 6.5 Die BKW ist berechtigt, die Gebühren gemäss Art. 6.2 den veränderten Verhältnissen einseitig anzupassen.
- 6.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber der BKW mit Forderungen der BKW gegenüber dem Kunden zu verrechnen.
- 6.7 Die BKW ist verantwortlich für die korrekte Abrechnung der von ihr erbrachten Leistungen. Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren berichtigt werden.

- 6.8 Führen nach Vertragsabschluss erlassene oder geänderte Rechtsvorschriften und/oder behördliche Massnahmen und/oder umweltrechtliche Bestimmungen für die BKW mittelbar oder unmittelbar zu erheblichen Kostenerhöhungen oder -senkungen, so ist die BKW berechtigt bzw. verpflichtet, die Preise entsprechend anzupassen.

Art. 7 Veröffentlichung der Preise und Preisänderungen

- 7.1 Die zuständigen Organe der BKW setzen die Produkte und die anwendbaren Tarife für Netzanschluss und Netznutzung fest.
- 7.2 Die Tarife werden auf der Homepage der BKW (www.bkw.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort vom Kunden eingesehen werden. Auf Wunsch werden die Preise dem Kunden in gedruckter Form zugestellt.
- 7.3 Tarifänderungen und Änderungen in der Produktzuordnung haben keine Auflösung des Vertragsverhältnisses zur Folge.

Art. 8 Datenschutz

- 8.1 Die BKW erhebt Daten (z.B. Kunden- und Messdaten etc.), die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur, benötigt werden.
- 8.2 Die BKW speichert und verarbeitet diese Daten für die Durchführung und Weiterentwicklung der vertraglichen Leistungen und die Erstellung von neuen und auf diese Leistungen bezogenen Angeboten.
- 8.3 Die BKW ist berechtigt, Dritte beizuziehen und diesen Dritten die nötigen Daten zugänglich zu machen. Hierbei können auch Daten ins Ausland übermittelt werden.
- 8.4 Die BKW sowie Dritte halten sich in jedem Fall an die geltende Gesetzgebung, insbesondere das Datenschutzrecht. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

Art. 9 Haftung

- 9.1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.2 Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen.
- 9.3 Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen, insbesondere auch aufgrund eines automatischen Lastabwurfs, oder Einschränkungen des Netzbetriebes, der Stromabgabe und der Messdatenlieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.

Art. 10 Vertragsdauer, Erneuerung, Kündigung

- 10.1 Vertragsdauer und Kündigung werden im Netzanschlussvertrag resp. im Netznutzungsvertrag geregelt.
- 10.2 Bei Änderungen der gesetzlichen und/oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die sich wesentlich auf die Grundlagen der Verträge auswirken, verpflichten sich die Parteien über eine Anpassung der Verträge zu verhandeln.
- 10.3 Eine Kündigung des Netzanschluss- und/oder Netznutzungsvertrages hat die Trennung der Kundenanlage vom BKW-Netz zur Folge. Wird innerhalb eines Jahres kein neuer Vertrag abgeschlossen, kann die BKW den Anschluss dauerhaft stilllegen. Die Kosten für die Stilllegung sind durch die kündigende Partei oder bei Kündigung infolge Vertragsbruches durch die schuldige Partei zu tragen.

Art. 11 Ausserordentliche Kündigung und Auflösung

- 11.1 Kommt eine Partei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, so ist die andere Partei - nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Ankündigung mit Ansetzung einer angemessenen Frist zur Behebung des Mangels - berechtigt, den Netzanschluss zu trennen und den Netzanschluss- bzw. Netznutzungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen auf ein Monatsende hin schriftlich aufzulösen. Ergibt sich aus den Umständen oder dem Verhalten einer Partei, dass einer Mahnung und schriftlichen Anzeige keine Folge geleistet wird oder dass die Partei nicht in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, so kann der Netzanschluss- bzw. Netznutzungsvertrag mit eingeschriebenem Brief mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.
- 11.2 Im Insolvenzfall des Kunden endet der Netzanschluss- bzw. Netznutzungsvertrag ohne Kündigung. Ein Insolvenzfall ist gegeben, wenn der Konkurs oder ein sonstiges Insolvenzverfahren wie Nachlassstundung, Konkursaufschub usw. über das Vermögen des Kunden eröffnet wird oder wenn sich der Kunde als zahlungsunfähig erklärt.

Art. 12 Vertretung des Kunden

Überträgt der Kunde den Betrieb seiner Netzinfrastuktur an einen beauftragten Dritten, so ist der Kunde der BKW gegenüber vollumfänglich dafür verantwortlich, dass der beauftragte Dritte die Verpflichtungen des Kunden aus dem Netzanschlussvertrag erfüllt.

Art. 13 Übertragung des Vertrages

- 13.1 Beide Parteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 13.2 Die übertragende Partei wird von ihren Verpflichtungen aus dem Netzanschlussvertrag nur befreit, wenn der Rechtsnachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und die andere Partei dem zustimmt.
- 13.3 Jede Partei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Art. 14 Änderungen

14.1 Vertragsänderungen

Änderungen des Netzanschluss- bzw. des Netznutzungsvertrages bedürfen der schriftlichen Form.

14.2 Änderung der AGB

- 14.2.1 Die BKW behält sich vor, die vorliegenden AGB jederzeit ganz oder teilweise zu ändern.
- 14.2.2 Änderungen gibt die BKW den Kunden in geeigneter Weise unter Wahrung einer Frist von 1 Monat bekannt. Diese AGB werden auf der Homepage der BKW (www.bkw.ch/agb) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort vom Kunden eingesehen werden.
- 14.2.3 Auf Wunsch werden die AGB dem Kunden in gedruckter Form zugestellt.

Art. 15 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

- 15.1 Das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.
- 15.2 Allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.
- 15.3 Gerichtsstand ist Bern.

Art. 16 Inkrafttreten

- 16.1 Diese AGB treten am 1. März 2022 in Kraft.
- 16.2 Sie ersetzen die bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Anschluss von Verteilnetzen an das BKW-Netz und die Nutzung des BKW-Netzes (AGB Netz) vom 1. März 2021.